



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt  
Bereich Führerprüfung

Schermenweg 9, Postfach  
3001 Bern  
+41 31 635 80 80  
info.svsa@be.ch  
www.be.ch/svsa

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Schermenweg 5, Postfach, 3001 Bern

Jean-Jacques Lièvre  
jean-jacques.lievre@be.ch

An die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen des Kantons Bern

Bern, 22. Februar 2021

## **Praktische Motorradführerprüfungen mit Motorrädern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge für praktische Motorradführerprüfungen wurden angepasst. Elektromotorräder können ab sofort auch für diese Prüfungen verwendet werden.

### **Kategorie „A unbeschränkt“ (mit Verbrennungs- oder Elektromotor):**

- Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von grösser als 35 kW und zwei Sitzplätzen. Für Bewerber, welche die Kat. A 35kW vor dem 31.12.2020 erworben haben: Nach zweijähriger, beanstandungsfreier («klaglos» im Sinne von Art. 8 Abs. 6 VZV) Fahrpraxis werden die Beschränkungen auf Gesuch hin aufgehoben, das heisst prüfungsfreier Erhalt des Führerausweises der Kategorie A unbeschränkt. Dies gilt auch für den Erwerb des Lernfahrausweises der Kategorie A 35kW vor dem 31.12.2020 und dem Absolvieren der praktischen Führerprüfung bis spätestens am 30.06.2021. Für Bewerber, welche die Kat. A 35kW nach dem 01.01.2021 erworben haben: Nach zweijähriger, beanstandungsfreier («klaglos» im Sinne von Art. 8 Abs. 6 VZV) Fahrpraxis, kann der Lernfahrausweis für die Kat. A unbeschränkt beantragt werden. Die praktische Prüfung ist erforderlich. Bitte beachten Sie auch die Übergangsbestimmungen der VZV Art. 151I Abs. 3 & 4.

### **Kategorie „A beschränkt“ (mit Verbrennungs- oder Elektromotor):**

- Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von höchstens 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg sowie zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1. Für Bewerber, welche die Kat. A 35kW vor dem 31.12.2020 erworben haben: Nach zweijähriger, beanstandungsfreier («klaglos» im Sinne von Art. 8 Abs. 6 VZV) Fahrpraxis werden die Beschränkungen auf Gesuch hin aufgehoben, das heisst prüfungsfreier Erhalt des Führerausweises der Kategorie A unbeschränkt. Dies gilt auch (Ausnahmeregelung) für den Erwerb des Lernfahrausweises der Kat. A 35kW vor dem 31.12.2020 und das Bestehen der praktischen Führerprüfung bis spätestens 30.06.2021. Für Bewerber, welche die Kat. A 35kW nach dem 01.01.2021 erworben haben: Nach zweijähriger, beanstandungsfreier («klaglos» im Sinne von Art. 8 Abs. 6 VZV) Fahrpraxis, kann der Lernfahrausweis für die Kat. A unbeschränkt beantragt werden.

**Kategorie „A1“ (mit Verbrennungs- oder Elektromotor):**

- 15 Jahre: Ein Kleinmotorrad der Unterkategorie A1 mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h mit einem Hubraum von max. 50 cm<sup>3</sup> bei Fremdzündungsmotoren oder 4 kW bei anderen Motoren.
- 16 Jahre: Ein Motorrad der Unterkategorie A1 mit max. 11 kW und bei Fremdzündungsmotoren max. 125 cm<sup>3</sup> Hubraum, ohne Seitenwagen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h. Wenn die Prüfung mit einem Motorrad mit Höchstgeschwindigkeit 45 km/h absolviert wird, dürfen nachher nur solche Motorräder gefahren werden. Ein entsprechender Eintrag erfolgt im Führerausweis.

**Weitere wichtige Hinweise sind zu beachten:**

- Motorräder mit Doppelrädern, welche als ein Rad gelten, sind als Prüfungsfahrzeuge unzulässig.

Freundliche Grüsse

Verkehrsprüfzentrum Bern

Jean-Jacques Lièvre  
Prozessverantwortlicher Führerprüfungen